

99150083016000, 99150083016000

Erzieherin und Erzieher mit ausländischer Berufsqualifikation, Anerkennung beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/305492553/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150083016000, 99150083016000
Leistungsbezeichnung I	Erzieherin und Erzieher mit ausländischer Berufsqualifikation, Anerkennung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erzieherin und Erzieher mit ausländischer Berufsqualifikation, Anerkennung beantragen
Typisierung	4

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	<p>- https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=SchulG_SH_%21_140</p> <p>- https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=BQFG_SH</p> <p>- https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=FSchulV_SH</p>
Teaser	<p>Sie haben eine ausländische Berufsqualifikation als Erzieherin oder Erzieher? Damit Sie in dem Beruf in Deutschland arbeiten können, brauchen Sie die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation.</p>
Volltext	<p>Der Beruf Erzieherin und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie ohne Einschränkungen in dem Beruf arbeiten können, müssen Sie eine spezifische Qualifikation nachweisen.</p> <p>Für den Nachweis einer ausländischen Qualifikation können Sie die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation beantragen. Sie können den Antrag für das Anerkennungsverfahren auch aus dem Ausland stellen.</p> <p>Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der Berufsqualifikation in dem gewählten Bundesland. Das Verfahren heißt: Gleichwertigkeitsfeststellung.</p> <p>Über das Ergebnis der Gleichwertigkeitsfeststellung erhalten Sie einen Bescheid. Der Bescheid nennt Ihre beruflichen Qualifikationen. Wenn Ihnen für eine Anerkennung berufliche Qualifikationen fehlen, nennt der Bescheid auch die wesentlichen Unterschiede.</p> <p>Sie müssen für die Arbeit als Erzieherin oder Erzieher neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation noch weitere Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen müssen Sie oft erst zu einem späteren Zeitpunkt nachweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Deutschkenntnisse auf dem notwendigen Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen * Persönliche Eignung * Gesundheitliche Eignung

Begriffe im Kontext

Certificate of equivalence, Reglementiert, Recognition notice, Vocational recognition, Recognise: Recognition, ausländischer Abschluss, Anerkennung in Deutschland, Foreign qualification, Erzieher, Pädagogik, KITA, Anerkennungsbescheid, ausländischer Beruf, Vorschulen, Gleichwertigkeitsprüfung, Equivalence, Berufsabschluss, Kinderheim, ausländische Qualifikation, Professional qualification, Kindertageseinrichtungen, Recognition Act, Recognition of profession, berufliche Anerkennung, Richtlinie 2005/36/EG, Berufsausbildung, Anerkennungsverfahren, Foreign occupation, Gleichwertigkeit, Erziehung, Berufsqualifikation, Gleichwertigkeitsfeststellung, Berufszugang, Berufsanerkennung, Kindergarten, Recognition in Germany, Anerkennungsgesetz

Bearbeitungsdauer

3 Monat(e)
Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach höchstens einem Monat, dass Ihre Dokumente angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Dokumente fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren 3 Monate. Manchmal kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern.

Fristen

Vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit.

Formulare + Objekt Formular

Kurztext

- * Erzieherin und Erzieher mit ausländischer Berufsqualifikation, Anerkennung beantragen
- * Um ohne Einschränkungen als Erzieherin und Erzieher arbeiten zu dürfen, muss die ausländische Berufsqualifikation anerkannt werden.
- * Im Anerkennungsverfahren wird geprüft, ob die ausländische Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation gleichwertig ist.
- * Wenn es wesentliche Unterschiede gibt, können meistens Ausgleichsmaßnahmen gemacht werden.
- * Der Antrag auf Anerkennung kann auch aus dem Ausland gestellt werden.
- * Zuständig: Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

weiterführende Informationen

Hinweise

(Besonderheiten)

****Dienstleistungsfreiheit****

Sie möchten nur manchmal und für kurze Zeit in Deutschland Dienstleistungen anbieten? Dann brauchen Sie meistens keine Anerkennung. Sie müssen diese Voraussetzungen erfüllen:

- * Sie müssen in einem anderen Staat der EU, des EWR oder in der Schweiz niedergelassen sein.
- * Sie müssen Ihre Berufsqualifikation nachweisen.
- * Sie müssen Ihre Tätigkeit schriftlich bei der zuständigen Stelle melden oder registrieren.
- * Sie müssen vielleicht nachweisen: Mindestens ein Jahr Berufserfahrung in dem Beruf in den letzten 10 Jahren.

****Arbeiten als Pädagogische Fachkraft****

Sie können vielleicht ohne Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher als sogenannte pädagogische Fachkraft arbeiten. Sie können dann zum Beispiel in einer Kindertageseinrichtung arbeiten. Die zuständige Stelle oder Ihre Arbeitgeberin und Ihr Arbeitgeber informieren Sie über diese Möglichkeit.

-

<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>

- <https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>

-

<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php>

-

<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungssuche.php>

-

<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php>

-

<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php>

Rechtsbehelf

- * Widerspruch
- * Klage

fachlich durch

freigegeben

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes

Schleswig-Holstein

fachlich freigegeben 02.08.2024
am

Lagen Portalverbund Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
(1040400)

zuständige Stelle

Ansprechpunkt Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes
Schleswig-Holstein
